

INFORMATIONEN

zum praktischen Studiensemester für Studierende der Studiengänge Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit Diakoniewissenschaft und Religions- und Gemeindepädagogik

Allgemeine Hinweise zum praktischen Studiensemester

Das praktische Studiensemester ist ein exklusives Lern- und Erprobungsfeld, in dem Studierende erste Einblicke in unterschiedliche professionelle Kompetenzen, fachliche Standards sowie die beruflichen Leistungsanforderungen und aktuelle Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit etc. kennenlernen können.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) der Praxisämter formuliert als Lernziele des praktischen Studiensemesters folgendes:

- „Fachkompetenz: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vor dem Hintergrund rechtlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie einschlägiger Theorien, sozialer Probleme deuten zu können und lösungsorientierte Verfahren professionellen Handelns zu konzipieren. Dabei gewinnt die Fähigkeit zur Konzeptualisierung von 'Policies' an Bedeutung; damit ist die Kompetenz angesprochen, auf strukturelle Verbesserungen von Dienstleistungen sowie von gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einzuwirken, d.h. an öffentlichen Diskursen über soziale Probleme teilzunehmen
- Methodenkompetenz: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die es ermöglichen, Aufgaben und Herausforderungen wahrzunehmen, sie zu analysieren und eigene, begründete Handlungsorientierungen zu entwickeln. Dazu zählen angesichts der Komplexität sozialer Problemlagen und des Zeit- und Entscheidungsdrucks professionellen Handelns, insbesondere die zielgerichtete Auswahl entsprechender wissenschaftlicher Methoden zur Analyse und Deutung sowie der Entwicklung von Handlungsstrategien und deren Evaluation.
- Sozialkompetenz: Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die dazu befähigen, in der Beziehung zu Mitmenschen situationsadäquat als Professioneller/e zu handeln. Neben Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit gehören dazu u.a. Konfliktfähigkeit und Einfühlungsvermögen sowie die Entwicklung einer handlungsbezogenen professionellen Urteilsfähigkeit (Steigerung von Wahrnehmungs-, Reflexions- und Deutungskompetenz, Selbst-Organisation und -Reflexion)

Diese bezieht sich auf die Menschen, die der Sozialen Arbeit bedürfen und auf das wirksam werdende Umfeld der jeweiligen Sozialen Arbeit.“

Die rechtliche Grundlage für das Modul „praktisches Studiensemester“ ist die Studien- und Prüfungsordnung (StuPO §§ 4 + 9) der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Dieses Modul umfasst 30 CP, liegt i.d.R. im 5. Fachsemester und muss in jedem Fall erbracht werden, da es sich um ein Pflichtpraktikum handelt. Im Sommersemester liegt es i.d.R. im Zeitraum vom 1. März bis 31. August und im Wintersemester i.d.R. vom 1. September bis Ende Februar des folgenden Jahres. Für die Studiengänge Diakoniewissenschaft und Religions- und Gemeindepädagogik liegt das praktische Studiensemester immer in einem Wintersemester. Der Zeitraum des praktischen Studiensemesters im Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik liegt in der Zeit vom 1. August bis Ende März des folgenden Jahres. Dabei werden in den Monaten August bis Ende Dezember die erforderlichen 720 Stunden im Bereich sozialarbeiterischer/sozialpädagogischer Tätigkeiten erbracht; in den Monaten Januar bis März schließt sich die Religionsunterrichtsphase an.

Die vertraglichen Regelungen mit Rechten und Pflichten für die Praxisstelle und die/den Studierende/n sind in der Ausbildungsvereinbarung geregelt. Das praktische Studiensemester begründet kein Arbeitsverhältnis. Daher bestehen für die Praxisstelle bzw. deren TrägerIn keine Verpflichtungen im Bereich der Sozialversicherungen.

Die Teilung und Reduktion des praktischen Studiensemesters ist in begründeten Fällen möglich. Dies muss formlos schriftlich beim Praxisamt mit der Einverständniserklärung Ihrer Praxisstelle beantragt werden. Beratung und nähere Informationen dazu erhalten Sie durch das Praxisamt.

Ablauf des praktischen Studiensemesters

1. Die Studierenden müssen sich in einem gesonderten Belegungszeitraum für das Sommer- und Wintersemester (SoSe vom 9. –15. Oktober / WS vom 9. – 15. April) über HisInOne zum praktischen Studiensemester anmelden. Erfolgt diese Anmeldung nicht, kann das praktische Studiensemester nicht angetreten werden. Die Anleitung zur Belegung finden Sie auf der Homepage unter <http://www.eh-ludwigsburg.de/studium/praxisamt/belegung>. Sollten Sie das praktische Studiensemester im Ausland erbringen oder die Praxisbegleitveranstaltungen an einer anderen Hochschule besuchen, müssen Sie je nachdem die Parallelgruppe Praxiszeit Ludwigsburg, Parallelgruppe Praxiszeit Deutschland oder die Parallelgruppe Praxiszeit Ausland wählen.
2. Das Praxisamt benötigt eine Ausbildungsvereinbarung in dreifacher Ausfertigung. Diese muss für das Sommersemester bis zum 7. Januar und im Wintersemester zum 1. Juli. vorliegen. Im Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik muss zusätzlich (im Zeitraum September bis Dezember) eine Ausbildungsvereinbarung für die RU-Phase vorgelegt werden.
3. Während des praktischen Studiensemesters sind bis zu zehn praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PBL) verpflichtend zu besuchen. Die Belegung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt ebenfalls über HisInOne. Der Zeitraum der PBL-Belegung ist für das Sommersemester vom 15. - 21. Dezember und für das Wintersemester vom 15. – 21. Juni. Die PBL-Angebote finden Sie auch auf der Homepage unter <http://www.eh-ludwigsburg.de/studium/praxisamt.html>. Für den Studiengang Religions- und Gemeindepädagogik müssen zwei zusätzliche RU-spezifische PBL (zwischen Januar und März) besucht werden.

Die Freistellung der Praxisstelle für die Teilnahme an diesen PBL ist in der Ausbildungsvereinbarung geregelt. Sofern das praktische Studiensemester in einem anderen Bundesland, in der Nähe einer anderen Hochschule oder einem anderen Land durchgeführt wird, ist ein vergleichbares Angebot vor Ort zu besuchen. Wenn das nicht möglich ist, muss mit dem Praxisamt eine entsprechende Ausnahmeregelung vor Beginn des praktischen Studiensemesters vereinbart werden. Wenn Sie beabsichtigen Ihr praktisches Studiensemester im Ausland zu absolvieren, so wird dies über das International Office geregelt. Dort wird die inhaltliche Durchführung ihres Praxissemesters in den „Terms and Conditions“ (TAC) vereinbart. Die Praxisbegleitung wird durch einen hauptamtliche/n Dozierende/n nach ihrer Wahl erfolgen. Ihre Wahl teilen sie dann bitte dem Praxisamt mit.

4. Die Beschaffung einer Praxisstelle obliegt der/dem Studierenden. Das praktische Studiensemester darf unter keinen Umständen bei einer Einrichtung absolviert werden, bei der bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht. Nach Möglichkeit soll ein anderes Handlungsfeld für das praktische Studiensemester gewählt werden, sofern die Beschäftigung in einem sozialen Bereich

ausgeübt wird. Im HISinOne-Portal steht den Studierenden unter dem Stichwort „Studienangebot“ eine Praxisstellendatenbank zur Verfügung. Ferner veröffentlicht das Praxisamt Praxisstellenangebote. Diese sind im Praxisamt im Raum 0.29 während der Öffnungszeiten einsehbar. Gerne bieten Ihnen Frau Gerst und Frau Grunwald eine persönliche Beratung für die Planung Ihres praktischen Studiensemesters an.

5. An der Praxisstelle muss eine regelmäßige Praxisanleitung durch eine/einen Berufsrollenträger/in mit einem Stellenvolumen von mindestens 50 % erfolgen.
6. Vier Wochen nach Beginn des praktischen Studiensemesters soll dem Praxisamt ein Ausbildungsplan mit Ihrer Unterschrift und der Ihrer Anleitung vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Studierenden, die Ihr Praxissemester im Ausland absolvieren. Für die Erstellung des Ausbildungsplanes können Sie sich an den folgenden Hinweisen zu den Inhalten orientieren:
 - a. Deckblatt mit Kontaktdaten Ihrer Praxiseinrichtung, der Anleitung, der/des Studierenden
 - b. Vorstellung der Praxisstelle
 - c. Lernziele, Ausbildungsinhalte, persönliche Schwerpunkte (zum Beispiel geplante Projekte)
 - d. Unterschrift der Anleitung und der/des Studierenden.

Der Ausbildungsplan kann in tabellarischer Form oder im Fließtext erstellt werden; es können aber auch die einzelnen Praxisphasen (Einstiegs-/Kennenlernphase, Verselbständigungsphase, Abschluss- und Reflexionsphase) aufgenommen werden.

7. Nach Beendigung Ihres praktischen Studiensemesters müssen Sie einen Tätigkeitsnachweis, eine Beurteilung Ihrer Praxisstelle sowie einen Praxisbericht (mit Ihrer Unterschrift, der Ihrer Anleitung und Ihrer/s PBL-Dozierenden) vorlegen. Diese Unterlagen müssen spätestens 6 Wochen nach Beginn des nachfolgenden Theoriesemesters vorgelegt werden. Ansonsten gilt das Praxissemester als nicht bestanden. Im Studiengang Religionspädagogik müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung über den Religionsunterricht vorlegen und auch eine Beurteilung Ihrer/Ihres Mentorin/s.
8. Der Praxisbericht sollte mindestens 10, höchstens 15 Seiten und folgende Inhalte umfassen:
 - a. Deckblatt mit Kontaktdaten der Praxiseinrichtung, der Anleitung, der/des Studierenden, kurze Vorstellung der Praxisstelle mit Organigramm, Trägerstruktur und des Arbeitsbereiches.
 - Hauptteil: Beschreibung und kritische Reflexion der durchgeführten Tätigkeiten und Projekte)
 - Ziele? Was wurde erreicht, was nicht? Mögliche Gründe hierfür?
 - Was ist gelungen, was misslungen und welche Lernerfolge gab es?
 - Welche Kompetenzen wurden erworben, welche kann man weiter entwickeln?
 - Mit welchen Methoden wurde gearbeitet?
 - In welchem Bezug stehen Theorie und Praxis?
 - b. Unterschriften Studierende/r, Anleiter/in, praxisbegleitende/r Dozent/in

Präsenzzeiten für die Studiengänge Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit und Diakoniewissenschaft und Religions- und Gemeindepädagogik (RPGP)

Soziale Arbeit	800 Std./100 Tage + 8 - 10 PBL-Termine
Diakoniewissenschaft	800 Std./100 Tage + 8 - 10 PBL-Termine
RPGP	720 Std./ 90 Tage + 8 - 10 PBL-Termine
RPGP RU-Phase an Schulen	380 Std./ 60 Tage + 2 PBL-Termine

Die Präsenzzeit muss ohne Unterbrechung erbracht werden; dies ist aufgrund des Lernens am und im Prozess dringend erforderlich.

Des Weiteren verpflichten sich die Studierenden während Ihres praktischen Studiensemesters das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

